

Moment der Tötung gezeigt  
Onlineportal veröffentlicht Foto eines schießenden Täters

Entscheidung: öffentliche Rüge  
Ziffer: 1

Das Onlineportal eines Nachrichtenmagazins veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Rentner dreht durch und erschießt Umweltdemonstranten auf offener Straße“. Der Artikel informiert darüber, dass ein 77-Jähriger bei einer Demonstration in Panama zwei Menschen erschossen haben soll. Beigestellt ist das Foto eines schießenden Mannes, das laut Bildunterzeile den Moment der Tat zeigen soll. Der Beschwerdeführer hält das Foto für eine Missachtung der Menschenwürde. Den Zeitpunkt des Erschießens eines Menschen im Bild darzustellen, sei unethisch, moralisch verwerflich und verabscheuungswürdig. Der Chefredakteur weist darauf hin, dass auf dem Bild kein Opfer zu sehen sei. Die Wahrung der Menschenwürde werde durch eine solche Darstellung in keiner Weise in Frage gestellt. Es sei bei bildlich dokumentierten Straftaten vielmehr ein selbstverständlicher Teil presseethisch einwandfreier Berichterstattung, den Moment der Tat zu zeigen. Dies gelte auch dann, wenn man wisse, dass die Tat ein Opfer habe. Entsprechendes gelte auch bei Kriegshandlungen oder Naturkatastrophen. Eine Bombenexplosion in einer Menschenmenge, ein Flugzeugabsturz, eine heranrollende Tsunami-Welle oder ein brennendes Hochhaus: immer werde dadurch ein Geschehen in einem Zeitpunkt gezeigt, zu dem Menschen zu Schaden kommen oder auch sterben würden. Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Foto eine schwere Verletzung der Pressekodex-Ziffer 1 und beschließt einstimmig eine öffentliche Rüge. Mit dem Ansehen der Presse ist es nicht vereinbar, aus Sensationsinteresse den Moment zu zeigen, in dem ein Mensch getötet wird.